

G e s e z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

3.

4.) Verordnung der Landesregierung,

die Ausübung des sogenannten Reiheschankes auf dem Lande betreffend,

vom 14ten Februar 1824.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen u. u. u.

Liebe getreue. Wir finden Uns bewogen, über die Ausübung des sogenannten Reiheschankes auf dem Lande folgende Bestimmungen zu erteilen.

1.

In einem Dorfe, in welchem ein Gasthof oder eine andere Schenkstätte vorhanden ist, soll ein Reiheschank nur gestattet werden, wenn derselbe entweder auf einer landesherrlichen Concession beruhet, oder durch eine rechtskräftige Entscheidung anerkannt, oder durch unvordenkliche Verjährung besonders hergebracht worden ist.

2.

In keinem Dorfe darf ein Reiheschank an mehreren Orten zu gleicher Zeit ausgeübt, auch hiervon um deswillen, weil dessen Einwohner unter mehrere Gerichtsbarkeiten ge-



hören, oder die Wohnungen derselben, z. B. durch einen Fluß, von einander getrennt sind, oder aus irgend einem andern Grunde, eine Ausnahme, ohne Genehmigung Unserer Landesregierung, nicht nachgesehen werden.

3

Demjenigen, welcher einen Keihschanf ausübt, ist nicht erlaubt, ein Zeichen des Schanks auszuhängen, zu beherbergen oder Ausspannung aufzunehmen, Tanz und Musik zu halten, zu speisen und Gäste zu setzen; und es mag sich hierbei darauf, daß das eine oder andere dieser Befugnisse seit undenklichen Zeiten ungehindert ausgeübt worden sei, mit Erfolg nicht bezogen werden; dagegen bewendet es, wenn diesfalls eine von Unserer Landesregierung erteilte Erlaubniß, oder eine, vor Publication dieser gesetzlichen Vorschrift erfolgte, rechtskräftige Entscheidung beigebracht wird, bei denselben, so wie auch in denjenigen Dörfern, wo ein Gasthof oder eine andere Schenkstätte sich nicht befindet, den Einwohnern des Dorfs nachzulassen ist, das Bier in Gesellschaft bei Demjenigen, welcher den Keihschanf ausübt, zu genießen, und letzterer solchen Falls an die Gäste auch zugleich Braantwein in einzelnen Gläsern verkaufen darf.

4

Der Keihschanf kann von einer Dorfgemeinde einem Mitgliede derselben, vermöge eines Pacht- oder andern Contracts, zur alleinigen Ausübung überlassen werden, wenn nicht ein, durch eine frühere rechtskräftige Entscheidung, oder sonst begründetes Verbotungsrecht eines Dritten entgegen steht; es bleibt jedoch auch außerdem Unserer Landesregierung ferner vorbehalten, in einzelnen Fällen, auf deshalbige Beschwerden, oder aus polizeilichen Gründen, die alleinige Ausübung des Keihschanfs durch das dazu berechnigte Individuum zu jeder Zeit, unerwartet der Beendigung des Rechtsverhältnisses, mittelst dessen die alleinige Ausübung des Keihschanfs einem bestimmten Individuum übertragen worden ist, untersagen zu lassen.

Nach dieser, in Gemäßheit des Generalis vom 13ten Julius 1796. und des Mandats vom 9ten März 1818. den Dorfgemeinden besonders bekannt zu machenden Verordnung haben sich sämmtliche Gerichtsobrigkeiten auf dem Lande, nicht nur bei Entscheidung der wegen Ausübung eines Reiheschankes etwa vorkommenden Streitigkeiten, gehorsamst zu achten, sondern auch selbst Aufsicht zu führen, damit deren Bestimmungen nicht entgegen gehandelt werde.

Gegeben zu Dresden, am 14ten Februar 1824.

Freiherr von Werthern.

Friedrich Meßdorf, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 5ten März 1824.